

der Verbrauchsabgaben vom 14. Oktober 1955 u. a. Mit der Sanktion durch unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht haben diese Strafgesetze einen neuen, sozialistischen Inhalt erhalten. Diese Normen dienen heute nicht mehr der kapitalistischen Ordnung, sondern der Festigung und Entwicklung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates. Die von unserem Staat erlassenen und die von ihm sanktionierten Strafgesetze gelten in gleicher Weise. Sie bilden in ihrer Gesamtheit das System des Strafrechts in der Deutschen Demokratischen Republik. Ihre Einhaltung durch sämtliche staatlichen Organe und durch alle Bürger ist eine Forderung der demokratischen Gesetzlichkeit.

Von den nicht ausdrücklich aufgehobenen Gesetzesbestimmungen konnten jedoch nur diejenigen in Kraft bleiben, die nicht im Widerspruch zu unserer gesellschaftlichen Entwicklung und zur demokratischen Rechtsauffassung standen. Ohne ausdrücklich aufgehoben oder durch eine andere Bestimmung ersetzt worden zu sein, werden aus diesem Grunde z. B. die Vorschriften der §§ 20 a, 42e, 139 Abs. 2 und 239 a StGB nicht mehr angewendet. Sie stehen dem im Art. 144 Abs. 1 der Verfassung enthaltenen Grundgedanken entgegen und sind damit aufgehoben.

Die Übersicht über das System der Quellen des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik zeigt deutlich die Notwendigkeit, im Zuge der weiteren Festigung und Entwicklung der Gesetzlichkeit ein einheitliches, in sich geschlossenes sozialistisches Strafrecht zu schaffen.

§ II

Der Geltungsbereich der Strafgesetze

Literatur: I. Andrejew / L. Lerneil / J. Sawicki, Das Strafrecht der Volksrepublik Polen, Allgemeiner Teil, S. 55 bis 63.

I. Der zeitliche Geltungsbereich

Aus dem demokratischen Prinzip der Gesetzlichkeit der Bestrafung ergibt sich für die zeitliche Geltung des Strafgesetzes, daß ein Tun oder Unterlassen nur dann kriminell strafbar ist, wenn es zur Zeit seiner